

**Vereinbarung
über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
vom 27.02.2012**

Präambel

Mit einer Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften verbessert werden.

Auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist vorgesehen, die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu optimieren.

Die Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden richten sich nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform als Teil des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010.

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Verbandsgemeinden mit mindestens 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben, die sie in die Lage versetzen, auch in Zukunft die eigenen und die übertragenen Aufgaben fachlich fundiert und wirtschaftlich wahrzunehmen.

Bis zum 30. Juni 2012 läuft eine Freiwilligkeitsphase. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Räte von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden beschließen, dass eine freiwillige Gebietsänderung herbeigeführt werden soll.

Im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase wird das Land die aus Gemeinwohlgründen erforderlichen nicht auf freiwilliger Basis zu Stande gekommenen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gesetzlich regeln.

Vor dem Hintergrund möchten die verbandsfreie Gemeinde Lamsheim und die Verbandsgemeinde Heßheim im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger die laufende Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform und die damit verbundenen Chancen und Möglichkeiten nutzen. Sie streben eine freiwillige Gebietsänderung durch die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde an.

In der neuen Verbandsgemeinde werden rund 16.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz (rd. 6.500 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lamsheim und rd. 9.500 Einwohnerinnen und Einwohner in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Heßheim) in 6 Ortsgemeinden leben.

Eine große Bedeutung soll einer bürger-, sach- und ortsnahen Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde zukommen. Mit modernen kommunalen Bürgerbüros an den bisherigen Verwaltungssitzen Lamsheim und Heßheim und mit weiteren Angeboten gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern den gewohnten Service zu erhalten und diesen Service nach Möglichkeit zu verbessern.

Die neue Verbandsgemeinde wird zwei Schiedsamtsbezirke einrichten. Ein Schiedsamtsbezirk umfasst das Gebiet der Gemeinde Lamsheim. Dienstsitz der

Schiedsperson dieses Schiedsamsbezirkes ist Lamsheim. Der andere Schiedsamsbezirk erstreckt sich auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Heßheim. Die Schiedsperson dieses Schiedsamsbezirkes hat ihren Dienstsitz in Heßheim. Die Bildung eines einzigen Schiedsamsbezirkes im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde wird angestrebt.

Die verbandsfreie Gemeinde Lamsheim und die Verbandsgemeinde Heßheim bringen ihre Stärken in die neue Verbandsgemeinde ein.

Nach eingehenden Verhandlungen schließen die verbandsfreie Gemeinde Lamsheim und die Verbandsgemeinde Heßheim auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates Lamsheim am 28.02.2012 und des Verbandsgemeinderates Heßheim am 28.02.2012

sowie der zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte

- Beindersheim am 27.02.2012,
- Großniedesheim am 23.02.2012,
- Heßheim am 28.02.2012,
- Heuchelheim am 13.02.2012 und
- Kleinniedesheim am2012

folgende Vereinbarung über eine freiwillige Gebietsänderung:

§ 1

Freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde

Aus der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim soll zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.

§ 2

Name, Sitz und Wappen

- (1) Die neue Verbandsgemeinde soll zunächst den Namen „Lamsheim-Heßheim“ führen. Sie soll ihren Sitz in Lamsheim, Mühltorstraße 25 haben.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde hat je eine Verwaltungsstelle in Lamsheim und in Heßheim. Die Verwaltungsstellen umfassen jeweils auch ein Bürgerbüro.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde werden grundsätzlich im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Heßheim stattfinden.
- (4) Die neue Verbandsgemeinde wird sich ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel geben. Bis dahin wird die neue Verbandsgemeinde in ihrem Dienstsiegel das Landeswappen führen.

§ 3

Bürgerservice

Die Akzeptanz der neuen Verbandsgemeinde bei den Bürgerinnen und Bürgern wird durch einen qualitativ hochwertigen kommunalen Bürgerservice wesentlich gefördert.

Daher wird die neue Verbandsgemeinde die Serviceangebote für die Bürgerinnen und Bürger im Umfang und in der Qualität, wie sie die verbandsfreie Gemeinde Lamsheim und

die Verbandsgemeinde Heßheim praktiziert haben, sicherstellen und nach Möglichkeit weiter ausbauen. Dazu werden in den Verwaltungsstellen der neuen Verbandsgemeinde in Lamsheim und in Heßheim moderne Bürgerbüros, die gleiche Serviceleistungen erbringen, eingerichtet. Die Bürgerinnen und Bürger sollen in den Bürgerbüros Verwaltungsangelegenheiten ungeachtet der Aufgabenträgerschaften erledigen können. Die neue Verbandsgemeinde wird den Ausbau von eGovernment-Angeboten (Einsatz von digitaler Informations- und Kommunikationstechnik) zur weiteren Verbesserung der kommunalen Serviceangebote prüfen und, soweit die entsprechenden Maßnahmen einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger erwarten lassen, umsetzen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Zentralisierung und somit Bündelung der Abteilungen bzw. Fachbereiche geprüft und entsprechend umgesetzt.

§ 4 Schulen

- (1) Die neue Verbandsgemeinde wird Schulträgerin der Grundschulen in Großniedesheim und Heßheim sowie der Ganztagsgrundschulen in Lamsheim und Beindersheim sein.
- (2) Die Belegung der Einrichtungen der Schulen (Sporthallen und Mensa, etc.) wird von den jeweiligen Verwaltungsstellen vor Ort festgelegt. Den örtlichen Vereinen und Institutionen ist dabei Vorrang einzuräumen.

§ 5 Brandschutz

- (1) Spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde gewählt, bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch den Wehrleiter der Gemeinde Lamsheim und die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Heßheim.
- (2) Der Wehrleiter der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und sein Vertreter bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der Gemeinde Lamsheim. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Heßheim in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Heßheim.
- (3) In der neuen Verbandsgemeinde wird es jeweils eine Stützpunktfeuerwehr in der Ortsgemeinde Lamsheim und in der Ortsgemeinde Heßheim geben.
- (4) Die neue Verbandsgemeinde wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion prüfen lassen, wie viele Funkeinsatzzentralen und Atemschutzwerkstätten der Feuerwehr im Verbandsgemeindegebiet erforderlich sind und wo diese Einrichtungen örtlich und räumlich untergebracht werden sollen.

§ 6

Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen der neuen Verbandsgemeinde werden die Sportanlage an der Karl-Wendel-Schule mit Sporthalle in Lamsheim sowie die Großsporthalle (Eckbachhalle) in Großniedesheim sein.

§ 7

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die Aufgabe der Wasserversorgung wird weiterhin im Gebiet der Gemeinde Lamsheim vom Zweckverband für Wasserversorgung Friedelsheimer Gruppe, Industriestraße 32, 67136 Fußgönheim und im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Heßheim von den Stadtwerken Frankenthal GmbH, Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal, wahrgenommen.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde wird für die Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung einen Eigenbetrieb bilden.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde wird an Stelle der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim Mitglied im Abwasserverband Lamsheim Körperschaft des öffentlichen Rechts, Am Eppsteiner Weg, 67245 Lamsheim, und an Stelle der Verbandsgemeinde Heßheim Mitglied im Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal Grünstadt-Land – Heßheim, mit Sitz in 67269 Grünstadt, Industriestraße 11.
- (4) In der neuen Verbandsgemeinde sollen für die Kalkulationen der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung die von der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu fünfzehn Jahren nach der Gebietsänderung, d.h. bis zum 31. Dezember 2019, als getrennte Einrichtungen behandelt und innerhalb dieses Zeitraums die in den Gebieten der bisherigen Gebietskörperschaften geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung angeglichen werden. Angestrebt wird jeweils eine Angleichung an das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung niedrigere Entgelt der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim oder der Verbandsgemeinde Heßheim.

§ 8

Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung

Die neue Verbandsgemeinde wird die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

§ 9

Flächennutzungsplan

- (1) Die neue Verbandsgemeinde stellt innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan auf.

- (2) Die Flächennutzungspläne für die verbandsfreie Gemeinde Lamsheim und die Verbandsgemeinde Heßheim gelten fort, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

§ 10 Ortsrecht

- (1) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Gemeinde Lamsheim in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heßheim gelten in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.
- (2) Das bestehende Ortsrecht der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim für die Abwasserbeseitigung soll bis zum 1. Januar 2020 aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden.
- (3) Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim im Sinne des Absatzes 1 bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.
- (4) Zuständigkeiten für Selbstverwaltungsaufgaben können durch Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien nach § 67 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung geändert werden.

§ 11 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- (1) Mit den Aufgaben der Gemeinde Lamsheim sollen die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde Lamsheim auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Gemeinde Lamsheim sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Heßheim sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde soll für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

§ 12 Vermögen

- (1) Mit den Aufgaben und Einrichtungen der Gemeinde Lamsheim soll das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche und bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Gemeinde Lamsheim und die Verbandsgemeinde Heßheim werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung das auf die neue Verbandsgemeinde übergehende Vermögen der Gemeinde Lamsheim bestimmen.

- (2) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Heßheim soll zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- (3) Die Grundstücke mit den Verwaltungsgebäuden sowie das zugehörige bewegliche Vermögen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sollen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

§ 13 Verbindlichkeiten

- (1) Mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem Vermögen sollen Verbindlichkeiten der Gemeinde Lamsheim auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Gemeinde Lamsheim und die Verbandsgemeinde Heßheim werden die Höhe der übergehenden Verbindlichkeiten gesondert schriftlich vereinbaren.
- (2) Die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Heßheim sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

§ 14 Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Verbandsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten, die mit den übergehenden Aufgaben, den übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, den übergehenden Auszubildenden, dem übergehenden Vermögen und den übergehenden Verbindlichkeiten der Gemeinde Lamsheim verbunden sind, eintreten. Sie soll damit auch anstelle der Gemeinde Lamsheim Mitglied im Zweckverband für Wasserversorgung Friedelsheimer Gruppe, Industriestraße 32, 67136 Fußgönheim, werden.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Heßheim werden. Sie soll damit auch anstelle der Verbandsgemeinde Heßheim Vertragspartner des Vertrages mit den Stadtwerken Frankenthal GmbH, Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal, werden.

§ 15 Einmalige einwohnerbezogene Zuweisung

Die neue Verbandsgemeinde wird die ihr vom Land gewährte einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 608.720,- Euro (Bemessungsgrundlage: 6.359 Einwohnerinnen und Einwohner der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim zum 30.06.2010 als an der Bildung der neuen Verbandsgemeinde beteiligter Partner mit der geringeren Einwohnerzahl; 5.000 Ew * 100,- € und 1.359 Ew. * 80,- €) zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Gebietsänderungsmaßnahme mit weitestgehender Zusammenführung der bisherigen Kommunalverwaltungen (z.B. Aufbau einer einheitlichen EDV-Struktur, Umsetzung Personalkonzept, bauliche Änderungen in den Verwaltungsstellen, etc.) verwenden.

Heßheim, den 28.02.2012

.....
(Herbert Knoll)
Bürgermeister der
verbandsfreien Gemeinde Lambsheim

Heßheim, den 28.02.2012

.....
(Klaus Schütz)
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Heßheim

Heßheim, den 28.02.2012

.....
(Thomas Wey)
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Beindersheim

Heßheim, den 28.02.2012

.....
(Michael Walther)
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Großniedesheim

Heßheim, den 28.02.2012

.....
(Karl Neunreither)
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Heßheim

Heuchelheim, den 28.02.2012

.....
(Hans-Jürgen Binder)
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Heuchelheim

Kleinniedesheim, den

.....
(Ewald Merkel)
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Kleinniedesheim